

1610

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über die

Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über die

Senatskanzlei - G Sen -

**Abschluss einer Entgeltvereinbarung zum Mandatarvertrag bei der Vergabe von
parallelen Bundes-/Landesbürgschaften**

Rote Nummer:

Vorgang: 40. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 14.12.2023
Drs. 19/1350 (A.20)

Kapitel 1510 Titel 141 01 - Bürgschaftsentgelte

Ansatz 2023	10.000.000,00 EUR
Ansatz 2024	13.000.000,00 EUR
Ansatz 2025	12.000.000,00 EUR
Verfügungsbeschränkungen 2024	0 EUR
aktuelles Ist (Stand 31.12.2023)	17.738.910,73 EUR

Gesamtausgaben:

Erläuterung zum Titel 141 01:

Entgelte aufgrund der Übernahme von Bürgschaften, die vom Darlehensnehmer des verbürgten Kredits zu zahlen sind, vor allem zur Herstellung der beihilferechtlichen Vereinbarkeit der staatlicherseits gewährten Bürgschaften.

Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Mandatarschaft zu Bürgschaften sowie deren Entgelten bestehen, dürfen ohne Rücksicht auf das Haushaltsjahr von der Einnahme abgesetzt werden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgendes beschlossen:

„Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordneten Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme einer öffentlichen Auftragsvergabe von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 50.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen.“

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss stimmt dem Abschluss einer Entgeltvereinbarung zum Mandatarvertrag des Landes Berlin mit dem Mandatar des Bundes für gemeinsame, parallele Bund-/ Landesbürgschaften zu.

Hierzu wird berichtet:

Das Land Berlin ist nach § 3 des Haushaltsgesetzes ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen. Dabei können Bürgschaften der gewerblichen Wirtschaft von mehr als 20 Mio. EUR als parallele Bund-/ Landesbürgschaften übernommen werden. Sie haben gegenüber reinen Landesbürgschaften für das Land den Vorteil, dass sich Land und Bund das Risiko teilen.

Parallele Bund-/ Landesbürgschaften erfordern in der Regel aufgrund ihres Umfangs, ihrer Komplexität und der Vielfalt der beteiligten Vertragsparteien kurzfristig ein hohes Maß an Ressourcen und Expertise, die innerhalb der Berliner Verwaltung in dieser Ausprägung nicht vorgehalten werden. Der Rückgriff auf einen externen Mandatar ist daher sowohl beim Bund als auch bei den Ländern ein übliches und bereits länger bewährtes Verfahren. Dabei ist im Bereich der parallelen Bund-/ Landesbürgschaften der Rückgriff auf denselben Mandatar auch inhaltlich effizient.

Der Bund hat nach erfolgter Ausschreibung einen Mandatar im Bereich Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Binnenwirtschaft ausgewählt und mit ihm einen Mandatarvertrag geschlossen. Dieser eröffnet für die Bundesländer die Möglichkeit, mit dem Bundesmandatar ebenfalls eine Vereinbarung abzuschließen, wenn das Land Leistungen des Mandatars für einzelne parallele Großbürgschaftsfälle in Anspruch nehmen möchte. Der Mandatarvertrag sieht für diesen Fall vor, dass sich das

vom Bund zu zahlende antragsbezogene Bearbeitungsentgelt halbiert und das beteiligte Bundesland den entsprechenden Entgeltanteil trägt.

Bei den parallelen Bund-/ Landesbürgschaften war es bereits in der Vergangenheit vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und der Nutzung von Synergieeffekten üblich, dass der für den Bund tätige Mandatar gleichzeitig auch für das Land Berlin tätig wird. Dies bedingt den Abschluss einer entsprechenden Entgeltvereinbarung. Hierbei handelt es sich um eine Folgevereinbarung, befristet bis zum 31. Juli 2028, des ausgelaufenen bisherigen Vertrages.

Kosten fallen entsprechend der Entgeltvereinbarung ausschließlich bei der Vorlage konkreter Bürgschaftsfälle an und werden zwischen Bund und Land geteilt. Bei Beteiligung mehrerer Bundesländer verteilen sich diese Beträge entsprechend auf die Beteiligten. Erfahrungsgemäß dürfte die Höhe des für einen Bürgschaftsfall anfallenden Mandatarhonorars meist über 50 TEUR Landesanteil liegen. Dieses konnte in der Vergangenheit jedoch regelmäßig aus den Bürgschaftsentgelten des betreffenden Engagements selbst überkompensiert werden.

Vor diesem Hintergrund soll eine Entgeltvereinbarung mit dem Mandatar des Bundes abgeschlossen werden, die den Abruf von erforderlichen Leistungen als Mandatar für einzelne Bürgschaftsfälle im Bereich der parallelen Bund-/ Landesbürgschaften weiterhin ermöglicht. Der Hauptausschuss wird um Zustimmung zum Abschluss dieser Entgeltvereinbarung zum Mandatarvertrag gebeten.

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen